

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 3
Datum: 22. Februar 2010

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internet – Web Science
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof

Vom 19. Februar 2010

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internet – Web Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 19. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Masterstudienganges ist die Befähigung zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Web Science.
- (2) Die Absolventen sollen durch methodische, analytische und fachliche Kompetenz mit hohem wissenschaftlichen Anspruch zu problemlösendem, verantwortlichem und wirtschaftlichem Handeln befähigt werden. Sie genügen den Anforderungen der internationalen Wirtschaft und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist
 - der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudienganges mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) oder
 - der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges oder

- ein gleichwertiger Abschluss.
Einschlägig sind insbesondere die Studiengänge Informatik, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik.
- (2) Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte in geeigneten Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hof nachzuholen. Das Nähere regelt der Studienplan.
- (3) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt grundsätzlich einen deutlich über dem Durchschnitt liegenden Abschluss gemäß Absatz 1 voraus. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,3 oder besser erlangt wurde.
- (4) Ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Auf Antrag kann die Prüfungskommission den Bewerber vom Erfordernis des Absatzes 3 befreien, wenn er auf anderem Wege nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die denen von Graduierten mit einem der Anforderung des Absatzes 3 entsprechenden Abschluss gleichwertig sind. Zu diesem Zweck kann die Prüfungskommission ein Interview durchführen.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Die ersten beiden Semester werden als theoretische Semester geführt. Das dritte und letzte Semester ist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) vorgesehen.
- (3) Vor Beginn der Bearbeitung der Masterarbeit im dritten Semester muss der Student mindestens 50 Leistungspunkte (ECTS) in den beiden ersten Semestern erworben haben.

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), und die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Studienplan

Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist zu Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen. Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachspezifischen Wahlmodule und ihre Credits
2. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester
3. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und Studieninhalte aller Module
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache aller Module
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 7

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat. Im Übrigen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 8

Unterrichtssprachen

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Näheres regelt der Studienplan.

§ 9

Bildung der Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. Die Note der Masterarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 10

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen können sein: schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) und Referate (Ref). Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen können sein: Teilnahmenachweise (TN) und Testate. Studienarbeiten, Referate und Testate werden studienbegleitend erstellt. Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich.

§ 11

Bewertung

- (1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- (3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 12 **Akademischer Grad**

- (1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof ausgestellt.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2009/2010 erstmals das Studium im Masterstudiengang Internet – Web Science aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hof vom 10.02.2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Hof vom 19. Februar 2010, Az.: R 440/1.2-2009.

Hof, den 19. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Februar 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Februar 2010 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Februar 2010.

Anlage 1: Übersicht über die Module

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art	Prüfungsart	Zulassungsvoraussetzung Prüfung	Credits
I. Pflichtbereich						
1 Management						
1.1	Einführung in Management und Organisation	2	SU, Ü	schrP 90		3
1.2	Leadership	2	SU, Ü	schrP 90		3
2 Web Science						
2.1	Design und Programmierung von Web-Anwendungen	4	SU, Ü	StA		6
2.2	Praktikum Programmierung von Web-Anwendungen	4	Pr	StA	TN ³	6
2.3	Das Web und die Gesellschaft	2	S	Ref und StA	TN ³	3
2.4	Architekturen für Web-Anwendungen	2	S	Ref und StA	TN ³	3
3 Multimedia und Sicherheit im Web						
3.1	Animation und 3D im Web	4	SU, Ü	StA		6
3.2	Aktuelle Themen zur Sicherheit im Web	4	S	Ref und StA	TN ³	6
Summe Credits Pflichtbereich						36
II. Wahlbereich						
4.	Fachbezogene Wahlmodule ¹	4x4	SU, Ü	P ²		4x6
Summe Credits Wahlbereich						24
III. Master Thesis						
5.	Master Thesis					30
Summe Credits Gesamt						90

¹ Fachbezogene Wahlmodule umfassen in der Regel jeweils 2 SWS und 3 Credits oder 4 SWS und 6 Credits. Ausnahmen davon, z.B. im Bereich der Angebote der virtuellen Hochschule Bayern (vhb), sind möglich. Fachbezogene Wahlmodule, aus denen die Studierenden wählen können, sind Mobile Anwendungen, Web Data Mining, Semantic Web, Analytische Informationssysteme im Web, Grid and Cloud Computing, Rechtliche Aspekte im Web, Design von Web-Frameworks, Grundlagen der IT-Sicherheit, Rechnersehen mit Anwendungen in der Augmented Reality sowie beim bildbasierten Rendering Teil 1, Rechnersehen mit Anwendungen in der Augmented Reality sowie beim bildbasierten Rendering Teil 2, Information Retrieval 1, Neuronale Netze und Fuzzy-Control-Systeme, Multimediale Datenbanken, Interface Design, Video im Web, Entwicklung virtueller 3D-Welten. Das konkrete Angebot richtet sich nach der vorhandenen Lehrkapazität und der Nachfrage der Studierenden. Um auch aktuelle Themen aus Forschung, Industrie und Wirtschaft als fachspezifische Wahlmodule unterrichten zu können, besteht die Möglichkeit, zusätzlich Module anzubieten, die nicht in obigem Fächerkatalog enthalten sind. Diese werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

² Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

³Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SA	Seminararbeit
KI	Klausur	schr	Schriftlich
Kol	Kolloquium	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdl	mündlich	SU	Seminaristischer Unterricht
mE	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
PGN	Prüfungsgesamtnote	Ü	Übung
Pr	Praktikum	V	Vorlesung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	ZV	Zulassungsvoraussetzung
Ref	Referat	Kol	Kolloquium